

## Ausweisung des Naturschutzgebietes "Obere Geesteniederung"

Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB- und Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
<b>Allgemeines</b>		
TenneT TSO GmbH	<p>Durch das geplante Naturschutzgebiet (NSG) "Obere Geesteniederung" in der Gemeinde Hipstedt verläuft die Hochspannungsleitung (380-kV-Leitung Unterweser-Dollern, Mast 196-199 (LH-14-3103) des Unternehmens (siehe Anlage 1). Die Achse der Freileitung ist in der Übersichtskarte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über das Naturschutzgebiet "Obere Geesteniederung" dargestellt.</p> <p>Um betrieblich notwendige Wartungsarbeiten ausführen zu können, muss jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Versorgungsanlagen (Maststandorte 196-198) möglich sein. Dazu gehören das Befahren der Zuwegungen und das Betreten von Natur- und Landschaftsschutzgebieten durch die TenneT TSO GmbH oder von dieser beauftragten Personen, zur Ausführung von Wartungsarbeiten oder in Störfällen. Um die Sicherheitsabstände nach DIN EN 50341-1 weiterhin gewährleisten zu können, werden Zweige und Äste, die den Leiterseilen entgegenwachsen, in der Hiebperiode nach vorheriger Ankündigung zurückgeschnitten.</p> <p>Deshalb wird darum gebeten, innerhalb des Leitungsschutzbereiches keine hochwüchsigen Bäume anzupflanzen, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Aufwuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten. Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 380-kV Leitung beträgt max. 80,0 m, d.h. jeweils 40,0 m von der Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten.</p>	<p><i>Das Betreten des NSG ist für diese Zwecke gemäß § 4 Abs. 2 freigestellt.</i></p> <p><i>Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 10 ist die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres freigestellt.</i></p> <p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

	<p>Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen (Mutterboden) dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Höchstspannungsfreileitung nur bis zu der von der TenneT TSO GmbH zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht. Sollte es im Zusammenhang mit der Ausweisung des Naturschutzgebietes "Obere Geesteniederung" zu Änderungen der Grundstückseigentümer kommen, müssen die eingetragenen Rechte in die neuen Grundbücher übertragen werden. Es wird darum gebeten, die Tennet TSO GmbH in diesem Fall zu benachrichtigen.</p>	
<p>Avacon Netz GmbH</p>	<p>Das geplante Naturschutzgebiet "Obere Geesteniederung" befindet sich im Schutzbereich unserer 110-kV-Freileitung LH-14-2156, Alfstedt – Farge (Mast 108-111). Bei Einhaltung der aufgeführten Hinweise bestehen keine Bedenken.</p> <p>Die Abstände zu den Hochspannungsfreileitung sind in der DIN EN 50341 – 1 (VDE 0210- 1) geregelt. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches ist die zulässige Arbeits- und Bauhöhe begrenzt. Die Lage der Hochspannungsleitung ist dem beigefügten Übersichtsplan der Sparte Hochspannung (Anlage 2). Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherabstands von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit der Avacon Netz GmbH im Detail abzustimmen.</p> <p>Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.</p> <p>Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester</p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 10 ist die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres freigestellt.</i></p> <p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

	Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.	
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Durch das NSG verläuft eine Erdgasleitung der EWE Netz GmbH. Nach den geltenden Vorschriften ist bei Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Bitte setzen Sie sich mit der EWE Netz GmbH in Verbindung um ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.	<i>Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 10 ist die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres freigestellt. Die EWE Netz GmbH wurde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beteiligt.</i>
Forstamt Harsefeld - Niedersächsische Landesforsten	Fußnote 1 = Wir empfehlen die aktuelle Version des gültigen BNatSchG zu nennen, da diese den § 33 Abs. 1a enthält, auf welchen die Muster-VO zurückgreift und dessen Berücksichtigung in dieser VO empfohlen wird. Weiterhin sollte der Bezug zu § 20 BNatSchG (allgemeine Grundsätze) sowie die Absätze zu den Paragraphen ergänzt werden, um dem Bestimmtheitsgebot gerecht zu werden.	<i>Die Verordnung wird entsprechend angepasst und um den § 20 BNatSchG sowie die Absätze zu den Paragraphen ergänzt.</i>
BUND Bremen	Da der vorliegende Entwurf das Ergebnis schwieriger Verhandlungsprozesse sein wird, wünscht der BUND Bremen für die nahe Zukunft im Sinne einer kohärenten Zielerreichung mit hoher Priorität den großen Privatflächenanteil ohne bisher wirksamen Schutz für den Naturschutz anzukaufen und/oder über entsprechende Flurbereinigungsverfahren neu zu ordnen.  Aus der Sicht des BUND Bremen sollte die wichtige Problematik der Eisenverockerung in der Geeste im Verordnungstext zur Sprache kommen. Hierzu wurde seinerseits mit Herrn Jürgen Cassier sogar eine Machbarkeitsstudie im Oberlauf durchgeführt. Die Minderung der Verockerung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Entwicklungsziele nach WRRL.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>  <i>Maßnahmen, die der Eisenverockerung entgegen wirken, können gegebenenfalls in den Managementplan für das FFH-Gebiet aufgenommen und anschließend umgesetzt werden. Eine Minderung der Verockerung ist auch im Sinne des Schutzzwecks gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1, welcher die Entwicklung der Geeste als naturnaher Bach vorsieht.</i>
Aktion Fischotterschutz e.V.	Gemessen am Umfang der Freistellungen handelt es sich um einen nicht entschädigungspflichtigen Minimalschutz, der der ökologischen Bedeutung des Gebiets nicht gerecht wird. Somit	<i>Die Vorgaben in der Verordnung zur forstwirtschaftlichen Nutzung sind ausreichend, um den guten Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen langfristig zu erhalten bzw. wiederherzustellen,</i>

	erscheint es fraglich, ob der derzeitige ungünstige Zustand mit den vorgesehenen Maßnahmen nachhaltig verbessert werden kann.	<i>sofern dieser durch die forstwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt wird. Ebenso dienen die ungenutzten Uferrandstreifen und die extensive Gewässerunterhaltung dem Schutz der Geeste und zahlreichen Tierarten. Maßnahmen wie eine Wiedervernässung, die für die Lebensraumtypen der Moorflächen bedeutsam sind, können nicht durch die Naturschutzgebietsverordnung festgesetzt werden. Der derzeit ungünstige Zustand soll insbesondere durch Maßnahmen verbessert werden, die in einem Managementplan festgelegt werden.</i>
Amt für Wasserwirtschaft	Das geplante Naturschutzgebiet berührt keine festgesetzten Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG oder Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG. Östlich des geplanten Schutzgebiets liegt das Wasserschutzgebiet für das "Wassergewinnungsgebiet Heinschenwalde des Wasserversorgungsverbandes Bremervörde". Dieses befindet sich gerade in der Überarbeitung. Daher besteht bei einer Neufestsetzung die Möglichkeit, dass es zukünftig zu einer geringfügigen Überschneidung am östlichen Rand des NSG kommen kann.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
Landwirtschaftskammer Niedersachsen-Bezirksstelle Bremervörde	Die frühzeitige Einbindung in das Verfahren sowie der Austausch mit den Bewirtschaftern vor Ort wird begrüßt.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
<b>Abgrenzung</b>		
Gemeinde Hipstedt	Die Gemeinde Hipstedt beantragt, dass das Naturschutzgebiet an der oberen Böschungskante des auf der beigefügten Karte rot markierten Grabens endet. Dieser Graben dient zur Abführung des gesamten Oberflächenwassers aus der Siedlung "Löh". Es werden auch noch etliche landwirtschaftliche Flächen über diesen Graben zur Geeste entwässert. Es wird um Berücksichtigung gebeten (siehe Anlage 3).	<i>Gemäß § 4 Abs. 3 ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gräben freigestellt. Leidglich der Einsatz der Grabenfräse ist in ständig wasserführenden Gräben untersagt. Es ist jedoch bereits gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 4 BNatSchG verboten, in "ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird". Die Abführung des Oberflächenwassers aus der Siedlung "Löh" und die Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen durch den genannten Graben sind weiterhin möglich.</i>
BUND Bremen	Eine besser arrondierte Flächenkulisse wäre erwünscht gewesen, die über die FFH-Gebietsgrenzen hinaus die jetzigen	<i>Die Flächen, die sich als Arrondierungsflächen eignen, sind intensiv genutzte Grünlandflächen, die nicht schutzbedürftig sind. Die</i>

	Fragmente verbindet sowie alle FFH-Flächen mit einbezieht. Die derzeit fragmentierten Bereiche werden aufgrund der komplizierten Grenzziehungen nicht zuletzt die Überprüfung der Einhaltung der Verordnung vor Ort mühsam machen.	<i>Regelungen zu den Uferrandstreifen müssen auch auf diesen Flächen eingehalten werden, da sich ein Uferrandstreifen von mindestens 5 Metern entlang der Geeste in dem NSG befindet. Die "fragmentierten Bereiche" sind vor Ort gut zu erkennen, ebenso ist aus den Karten ersichtlich, welche Grünlandflächen komplett mit im NSG liegen und bei welchen Grünlandflächen sich lediglich der Uferrandstreifen im NSG befindet. Probleme bezüglich der Überprüfung der Einhaltung ergeben sich aus der Grenzziehung nicht.</i>
Landwirtschaftskammer Niedersachsen-Bezirksstelle Bremervörde	Zur Ausweisung des NSG bestehen aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Der geplante Grenzverlauf ist nachvollziehbar und für die außerhalb des FFH-Gebiets gelegenen Flächenanteile begründet.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
<b>§ 2 Abs. 2 Nr. 3 - Schutzzweck</b>		
BUND Bremen	Es wird vorgeschlagen für die letzten Worte "sonstigen Hochmoorflächen" stattdessen verallgemeinernder "sonstige Moorflächen" zu formulieren, um sich nicht unnötig selbst zu beschränken und z.B. anmoorige oder niedermoorige Böden auszuschließen.	<i>Der Vorschlag wird übernommen.</i>
<b>§ 2 Abs. 2 Nr. 5 - Schutzzweck</b>		
Amt für Wasserwirtschaft	Die Erklärung des Gebietes zum NSG bezweckt u.a. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Kleingewässern. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass z.B. die Herstellung von Gewässern einen Ausbautatbestand i.S. des § 67 (2) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) darstellen, der einer vorherigen Planfeststellung/Plangenehmigung gem. § 68 WHG durch die untere Wasserbehörde bedarf.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
<b>§ 3 Abs. 1 Nr. 1 - Hunde unangeleint laufen zu lassen</b>		
Aktion Fischotterschutz e.V.	Zu dem Verbot Hunde unangeleint laufen zu lassen ist anzumerken, dass sich immer mehr die Verwendung von bis zu 10 m langen Feldleinen bei Hundehaltern breit macht. Hunde sollten deshalb nur an einer üblichen Führleine geführt werden.	<i>Da das Betreten des NSG nur den Eigentümern und Nutzungsberechtigten freigestellt ist und nicht davon ausgegangen wird, dass diese vermehrt Hunde mit einer langen Führleine ausführen, die dadurch in störungsanfällige Bereiche gelangen, wird das Verbot für ausreichend gehalten.</i>
<b>§ 3 Abs. 1 Nr. 23 - Ansiedlung nichtheimischer, gebietsfremder oder invasiver Arten</b>		
Forstamt Rotenburg – Niedersächsische	Das hier angestrebte Verbot auch auf nicht LRT-Flächen, ist eine stark in die Rechte des Eigentums einschneidende	<i>Von diesem Verbot ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß den Vorgaben aus § 4 Abs. 7 freigestellt. Es gilt damit nicht</i>

Landesforsten	<p>Überregulierung. Da der Unterschutzstellungserlass (Erlass zur "Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung"<sup>1</sup>) einen beschränkten Anbau nicht lebensraumtypischer Arten (worunter auch gebietsfremde und nichtheimische Arten fallen) ermöglicht, sind darüber hinausgehende Beschränkungen durch die UNB stichhaltig und nachvollziehbar zu begründen. In der anliegenden Begründung wird auf diese "Überregulierung" nicht eingegangen.</p> <p>Textvorschlag aus der Muster-Verordnung: "Dieses allgemeine Verbot geht bei Baumarten über die Erfordernisse der regelnden Erlasse hinaus und sollte wie folgt spezifiziert werden. Die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (s. §4 (7)) entsprechend der Beschränkungen des Unterschutzstellungserlasses bleibt vom Verbot des Anbaus nicht LRT-typischer Baumarten unberührt."</p>	<i>auf den forstwirtschaftlich genutzten Flächen.</i>
<b>§ 3 Abs. 5 - Vertragsnaturschutz</b>		
Aktion Fischotterschutz e.V.	Es wird aufgeführt, dass Angebote des Vertragsnaturschutzes die Umsetzung der Erhaltungsziele unterstützen können. Dieses halte ich bei der derzeitigen Fassung der Verordnung für unumgänglich.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
<b>§ 4 - Freistellungen</b>		
Aktion Fischotterschutz e.V.	Fließgewässer werden als Lebensadern der Landschaft bezeichnet, weil sie eine hohe ökologische Bedeutung u.a. bezüglich der Vernetzung von Lebensräumen haben. Kaum ein anderes Landschaftselement ist dazu besser geeignet, als die Fließgewässer mit ihrer typischen natürlichen Aue. Diesem Gesichtspunkt wird mit dem vorliegenden Entwurf der Schutzgebietsverordnung nicht ausreichend Rechnung getragen. Insbesondere die Förderung der Eigendynamik der Fließgewässer als auch die natürliche Entwicklung ausreichend breiter Saumstrukturen als ungestörte deckungsreiche Wanderkorridore wird durch die Regelungen, insbesondere die	<i>Ein breiterer Gewässerrandstreifen wäre wünschenswert, dieser kann aber derzeit nur bei freiwilligem Verzicht, über Flächentausch bzw. Verkauf des Randstreifens, über Eintragung einer Grunddienstbarkeit oder Anerkennung als Kompensationsmaßnahme erfolgen. Gem. § 68 Abs. 1 BNatSchG ist eine angemessene Entschädigung zu leisten, wenn Beschränkungen des Eigentums, die sich z. B. auf Grund des Erlassens einer NSG Verordnung ergeben, im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen, der nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährung einer Ausnahme oder Befreiung abgeholfen werden kann.</i>

<sup>1</sup>Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 - VORIS 28100 -.

	Freistellungen nach § 4, unterlaufen. Dies steht im krassen Widerspruch zu den in § 3 zum Schutzzweck getroffenen Aussagen zum Fischotter und seinen Lebensraumansprüchen.	<i>Die am Gewässer liegenden Auwälder, welche einen wichtigen Bestandteil des Lebensraums des Fischotters darstellen, sind gemäß Naturschutzgebietsverordnung zu erhalten.</i>
<b>§ 4 Abs. 2 Nr. 2b) - Freistellung Betreten</b>		
Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst (LAVES)	Es wird sehr positiv gesehen, dass das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete anderer Behörden und deren Beauftragte freigestellt wird, so dass für zukünftige Befischungen, die im Rahmen des WRRL- und FFH-Fischartenmonitorings im Bereich des NSG erforderlich sein werden, keine zusätzlichen Genehmigungen eingeholt werden müssen. Die Freistellungen erleichtern dem Dezernat Binnenfischerei die als Landesaufgabe vorzunehmende Umsetzung der Monitoringverpflichtungen in FFH-Gebieten, die gleichzeitig als NSG ausgewiesen wurden, erheblich. Sie sollten zukünftig auch in andere NSG-Verordnungen aufgenommen werden.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
<b>§ 4 Abs. 2 Nr. 3 - Unterhaltung der Wege</b>		
Forstamt Harsefeld- Niedersächsische Landesforsten	„wie Sand, Kies, Leesteine und Mineralgemisch“ Es wird angeregt, dass in der Begründung zur Verordnung das milieugepasste Material genauer definiert wird „Milieugepasst ist dasjenige Wegebaumaterial, welches in seinen chemischen Eigenschaften weitestgehend dem im Gebiet anstehenden Gestein entspricht.“	<i>Eine Definition wird nicht für erforderlich gehalten.</i>
<b>§ 4 Abs. 3 - Gewässerunterhaltung</b>		
Amt für Wasserwirtschaft	Die Aufstellung eines Planes zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im festzusetzenden Naturschutzgebiet wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßt.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
BUND Bremen	Die Gewässerunterhaltung für die Gewässer II. Ordnung wird mit dem Hinweis ausgeführt, dass diese nach einem noch aufzustellenden Plan durchzuführen ist. Für ebenfalls wichtig wird hierbei nicht nur das Arbeiten des Unterhaltungsverbandes "nach Plan" erachtet, sondern auch gemeinschaftliche Ortstermine zur Gewässerschau, an der ein Vertreter der UNB teilnimmt, damit Art und Umfang nach den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort beurteilt und deren	<i>Der Plan ist mit der UNB abzustimmen und die Belange des Artenschutzes sind zu beachten. Es wird nicht davon ausgegangen, dass sich die Gegebenheiten vor Ort jährlich stark verändern. Zudem wird die Gewässerunterhaltung von fachkundigem Personal durchgeführt. Bei Bedarf können Termine vor Ort wahrgenommen werden, aber die vorgeschlagene Ergänzung in der Verordnung wird nicht für erforderlich gehalten.</i>

	Ausführungen später kontrolliert werden können. Dies könnte z.B. in Zeile 4 nach "[...] näher zu bestimmen." ergänzt werden durch "Seine Anwendung ist mit der UNB jährlich vor Ort abstimmen."	
Unterhaltungsverband Nr. 82 Geeste	<p>Der betroffene Bereich der Geeste wird stets nach Bedarf unterhalten. Dieser Bedarf wird jährlich im Zuge der Aufstellung des Unterhaltungs- und Pflegeprogramms festgelegt. In diesem Bereich wird die Geeste zum Teil mit Mähkorb unterhalten, der Oberlauf wird auf Abflusshindernisse überprüft und punktuell unterhalten. Nach Erstellung eines Planes für die Gewässerunterhaltung in Anlehnung an die geltenden Gesetze und Vorschriften wird davon ausgegangen, dass routinemäßige und im Plan hinterlegte Unterhaltungsmaßnahmen nicht gesondert bei der unteren Naturschutzbehörde (UNB) angemeldet werden müssen. Bei besonderen Unterhaltungsarbeiten würde der Unterhaltungsverband als Unterhaltungspflichtiger für die Geeste auf die UNB zukommen.</p> <p>Weiter wird um Befreiung von sog. "dringenden Unterhaltungsmaßnahmen" gebeten, z.B. wenn durch Sturm Bäume in das Gewässer fallen und Abflusshindernisse bilden. Hier muss der Verband unverzüglich handeln, eine Rücksprache mit der UNB würde die Behebung der Abflusshindernisse verzögern. Hier bezieht sich der Unterhaltungsverband auf die Aussagen in der Begründung zur Verordnung, Seite 11, Freistellungen bezüglich der Gewässerunterhaltung.</p> <p>Mit der Ausweisung des NSG darf es im Unterhaltungsverband zu keinem erhöhten Aufwand in der Gewässerunterhaltung und der Abwicklung der dazugehörigen Arbeiten in der Verwaltung kommen.</p>	<p><i>Der Plan ist mit der UNB abzustimmen. Sobald der Plan fertig gestellt ist, können die darin enthaltenen Maßnahmen selbständig und routinemäßig vom Unterhaltungsverband durchgeführt werden, ohne diese bei der UNB anzuzeigen. Über die regelmäßigen Unterhaltungsmaßnahmen hinausgehende Maßnahmen bedürfen einer Abstimmung mit der UNB.</i></p> <p><i>Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 ist die Beseitigung von Abflusshindernissen freigestellt und Beseitigungsmaßnahmen können ohne vorherige Anzeige sofort durchgeführt werden.</i></p> <p><i>Die Unterhaltung ist freigestellt, allerdings muss ein Plan für die Gewässerunterhaltung erstellt werden. Nach Erstellung des Plans sollte kein erheblich erhöhter Aufwand vorhanden sein, da alle festgelegten Maßnahmen vom Unterhaltungsverband durchgeführt werden können. Maßnahmen die über den Plan hinausgehen, müssen mit der UNB abgestimmt werden.</i></p>
<b>§ 4 Abs. 4 - fischereiliche Nutzung</b>		
LAVES	Die Freistellung der fischereilichen Nutzung in der vorgesehenen Form wird außerordentlich begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen.



Aktion Fischotterschutz e.V.	In der Freizeitfischerei ist der Einsatz von Reusen nicht erforderlich. Dieses gilt für den Otterschutz und den Schutz bedrohter Kleinfischarten sowie für den Aal gleichermaßen. Weiterhin sollte bei der Angelfischerei das Einbringen von Futtermitteln in die Gewässer und eine Regelung der Nachtangelei (z.B abschnittsweise oder an wechselseitigen Ufern) getroffen werden.	<i>Die Reusenfischerei ist für den Schutz des Fischotters nur mit Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, dessen Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten oder die Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten. Eine Einschränkung der Einbringung von Futtermitteln in die Gewässer wird aus naturschutzfachlicher Sicht nicht für erforderlich gehalten. Die geringen Mengen, die zum Anfüttern verwendet werden, führen zu keiner Beeinträchtigung. Ebenso wird in diesem Gebiet die Gefahr einer Beeinträchtigung durch Nachtangelei nicht gesehen, weshalb Regelungen hierzu nicht erforderlich sind.</i>
Landwirtschaftskammer Niedersachsen-Bezirksstelle Bremervörde	Nach Beteiligung des Fachbereiches Fischerei wird mitgeteilt, dass die nach § 4 Abs. 4 freigestellten Handlungen aus fischereilicher Sicht begrüßt werden, die in dieser Form für erforderlich erachtet werden.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
<b>§ 4 Abs. 5 - Jagdausübung</b>		
Aktion Fischotterschutz e.V.	Die Regelungen sind dahingehend zu ergänzen, dass ein Einsatz von Dünger sowie der Einsatz von Herbiziden und Pestiziden auf vorhandenen Wildäsungsflächen unterbleiben. Die Fallenjagd sollte innerhalb des Schutzgebietes nicht betrieben werden. Wie die Reusenfischerei stellt auch die Fallenjagd ein hohes Gefährdungspotential u.a. für den Fischotter als wertgebende Art des Schutzgebiets dar.	<i>Eine bedarfsgerechte Düngung von vorhandenen Wildäsungsflächen zum Erhalt dieser Flächen ist vereinbar mit dem Schutzzweck. Ebenso läuft die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung von invasiven Pflanzenarten dem Schutzzweck nicht zuwider. Es handelt sich bei Wildäsungsflächen nicht um landwirtschaftliche Produktionsflächen und eine übermäßige Düngung bzw. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht im Sinne einer ordnungsgemäßen Jagd. Gemäß Runderlass zur Jagd in NSG (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7.8.2012) soll die Jagd auf Prädatoren und Schalenwild in NSG erhalten bleiben. Dabei soll die Fallenjagd als geeignetes Mittel der Prädatorenbejagung nicht eingeschränkt werden. Im Interesse schutzwürdiger Arten (z. B. Fischotter) sollen dabei Lebendfallen und selektiv fangender Totschlagfallen vorgesehen werden. Nach Auskunft der Aktion Fischotterschutz per Email vom 11. Dezember 2015 besteht die Möglichkeit über die Größe der Einlassöffnung die Fallen so zu gestalten, dass der Fischotter nicht gefährdet wird. Die Freistellung zur Jagd wird folgendermaßen ergänzt: Freigestellt ist die Fallenjagd mit Lebendfallen und selektiv</i>

		<i>fangenden Totschlagfallen, die den Fischotter nicht gefährden.</i>
<b>§ 4 Abs. 6 - landwirtschaftliche Nutzung</b>		
BUND Bremen	Es werden in der Verordnung viele wichtige Regelungen zum definierten Schutz des Gebietes aufgegriffen. Gewässerunterhaltung sowie Forstwirtschaft sind für die Schutzziele des Gebiets differenziert reglementiert. Dies konnte leider bis auf wenige Ausnahmen nicht für die landwirtschaftlich genutzten Flächen erreicht werden, auf denen weiterhin intensiv nach der "guten fachlichen Praxis" gewirtschaftet werden darf. Dies betrifft leider auch die Wasserrahmenrichtlinien (WRRL)- Schlüsselflächen entlang der Geeste. Pflanzenschutzmittel, Gülle und Grünlanderneuerung sollten in einem NSG grundsätzlich ausgeschlossen sein. Zudem bedürfen Moorböden aus Naturschutz- und Klimaschutzsicht im Besonderen einer bodenangepassten Bewirtschaftung.	<i>Entlang der Geeste muss auch auf den intensiv genutzten Flächen ein ungenutzter Uferrandstreifen von 2,5 m eingehalten werden. Bei den genannten Grünlandflächen handelt es sich nicht um geschützte Biotope, sondern vorwiegend um intensiv genutztes Grünland, weshalb keine strengeren Auflagen erforderlich sind. Mit Maßnahmen zur Grünlanderneuerung ist die nicht wendende Bodenbearbeitung ohne Zerstörung der Grasnarbe (z.B. Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren) gemeint. Die zulässigen Maßnahmen sind bereits eingeschränkt, da Flachfräsen und Grubbern nicht unter diese Maßnahmen fallen und somit untersagt sind.</i>
Landwirtschaftskammer Niedersachsen-Bezirksstelle Bremervörde	Durch die Ausweisung des NSG mit einer Gesamtgröße von 178 ha sind u.a. beschränkende Bewirtschaftungsauflagen für Grünland vorgesehen, davon ca. 3,7 ha Grünland mit weitergehenden Bewirtschaftungsauflagen. Grundsätzlich werden die nach § 4 freigestellten Handlungen begrüßt, die neben der Ausübung einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung ebenso mit der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen einhergehende Handlungen freistellt. Die Vorgaben für die Bewirtschaftung gemäß § 4 Abs. 6 des Verordnungsentwurfes i.V.m. den Ausführungen in der Begründung wurden im Vorfeld erläutert und diskutiert und sind nachvollziehbar. Über den Grünland-Grundschutz gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 1 hinaus werden in § 4 Abs. 6 Nr. 2 weitergehende Vorgaben zur Grünlandbewirtschaftung für §30-Biotope (ca. 2 ha), in § 4 Abs. 6 Nr. 3 für mesophiles Grünland (1,7) ha getroffen. Gemäß den Ausführungen in der Begründung zu den möglichen Erschwernisausgleichszahlungen gehen wir davon aus, dass die für die Grünlandbewirtschaftung vorgesehenen Einschränkungen sämtlich ausgleichsfähig im Sinne der	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>  <i>Sämtliche erhebliche Einschränkungen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sind grundsätzlich gemäß der geltenden Niedersächsischen Erschwernisausgleichsverordnung vom 21.2.2014 ausgleichsfähig. Entschädigungspflichtige</i>

	Niedersächsischen Erschwernisausgleichsverordnung bzw. entschädigungsfähig gemäß § 68 (1-3) BNatSchG sind.	<i>Einschränkungen gemäß § 68 BNatSchG bestehen durch die VO nicht.</i>
<b>§ 4 Abs. 6 Nr. 1 c) und d) - Uferrandstreifen</b>		
BUND Bremen	Ausnahmen für den Gewässerrandstreifen sollten in einem NSG, das vordringlich auch die EU-WRRRL und damit in Verbindung stehende FFH-Arten und –lebensraumtypen als Grundlage hat, nicht erteilt werden können.	<i>Die Ausnahme ist vorgesehen, um gegebenenfalls eine Pflegemaßnahme durchführen zu können und Pflanzenschutzmittel gegen invasive Pflanzenarten einsetzen zu können.</i>
Amt für Wasserwirtschaft	Die Regelungen zum Uferrandstreifen und die Einschränkungen zum Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln werden aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßt.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
Unterhaltungsverband Nr. 82 Geeste	Es wird befürchtet, dass ein Teil der Räumstreifen an der Geeste zunehmend verwildern und die Zugänglichkeit zum Gewässer eingeschränkt wird. Hiermit wird auf die Verbandssatzung § 7 Abs. 1 Satz 5 "Ufergrundstücke außerhalb des Gewässers müssen als Räumstreifen zur Verfügung stehen. Sie dürfen in einer Breite von 5,00 m von der oberen Böschungsoberkante entfernt nicht bebaut werden. Anpflanzungen mit Bäumen und Sträuchern bedürfen der Zustimmung des Verbandes. Einjährige Anbaukulturen können in dem 5,00 m-Räumstreifen bis zu einem Abstand von 1,00 m von der Böschungsoberkante entfernt angelegt werden. [...] Der Verband kann verfügen, dass bauliche Anlagen und Anpflanzungen aus dem Räumstreifen entfernt werden, wenn durch sie die Unterhaltung beeinträchtigt wird." Weiter heißt es unter § 7 Abs. 1 Satz 7: "jedes Mitglied oder jeder Anlieger am Gewässer ist dem Verband zur entschädigungslosen Aufnahme des bei den Unterhaltungsarbeiten auf sein Grundstück gebrachten Räumgutes aus dem Gewässer verpflichtet. Es wird um Information darüber gebeten, wie der Unterhaltungsverband in einem solchen Fall vorzugehen hat, wenn die 2,5 m ab Böschungsoberkante aufgrund der Nicht-Nutzung nicht mehr als Räumstreifen zur Verfügung stehen. Darf der Anlieger diesen dann auf Forderung seitens des Unterhaltungsverbandes freimachen?	<i>Es gibt eine Ausnahmeregelung für den ungenutzten 2,5 m Uferrandstreifen, so dass dieser bei vermehrtem Gehölzaufkommen/Bewuchs gemäht werden kann, sofern dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Diese Ausnahme ist bei der UNB zu beantragen. Sollte der Unterhaltungsverband den Anlieger auffordern den Streifen freizumachen, muss der Anlieger zunächst eine Ausnahme bei der UNB beantragen und sofern diese bewilligt wird, kann der Streifen gemäht/Gehölze entfernt werden. Sollte die Maßnahme nicht verträglich mit dem Schutzzweck sein und die Ausnahme nicht bewilligt werden, darf der Anlieger den Uferrandstreifen nicht nutzen und dementsprechend auch nicht von Bewuchs/Gehölzen befreien.</i>

<b>§ 4 Abs. 6 Nr. 1 d) und h) – Pflanzenschutzmittel, Dünger, Grünlanderneuerung</b>		
BUND Bremen	Abgesehen von der allgemeinen Kritik an den fehlenden Einschränkungen, wird das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln und Gülle wie bereits oben genannt trotz der Randstreifendefinition sowie Maßnahmen der Grünlanderneuerung in einem NSG für unangemessen gehalten und es wird um Prüfung der Streichung der Optionen gebeten, zumal bei letzterem Über- und Nachsaaten erlaubt sind.	<i>Es handelt sich bei den Flächen nicht um geschützte Biotope, sondern vorwiegend um intensiv genutztes Grünland, weshalb keine strengeren Auflagen erforderlich sind. Mit Maßnahmen zur Grünlanderneuerung ist die nicht wendende Bodenbearbeitung ohne Zerstörung der Grasnarbe (z.B. Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren) gemeint. Die zulässigen Maßnahmen sind bereits eingeschränkt, da auch Flachfräsen und Grubbern nicht unter diese Maßnahmen fallen.</i>
<b>§ 4 Abs. 6 Nr. 1 g) - Anlage von Mieten</b>		
Aktion Fischotterschutz e.V.	Ebenso wie die Anlage von Mieten sollte auch die Lagerung von Rundballen innerhalb des Schutzgebietes nicht erlaubt sein.	<i>Sollten Rundballen auf den Flächen verbleiben, sind sie als landwirtschaftliche Abfälle zu sehen. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 16 ist es verboten, Abfallstoffe aller Art zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen.</i>
<b>§ 4 Abs. 6 Nr. 2 b), e) und Nr. 3 c) - senkrecht schraffierte Flächen</b>		
BUND Bremen	Ausnahmen sollten in einem NSG, das vordringlich auch die EU-WRRRL und damit in Verbindung stehende FFH-Arten und – Lebensraumtypen als Grundlage hat, nicht erteilt werden können. Einzig beim Auftreten von kritischen invasiven Pflanzenarten sollte aus Sicht des BUND Bremen eine Ausnahme für die punktuelle Anwendung von Pflanzenschutzmitteln diskutiert werden (konkret z.B. wie zur gezielten Bekämpfung größerer Herkules-Stauden-Bestände auf deren Stängeln)	<i>Die Ausnahmen beziehen sich auf die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und die Grünlanderneuerung. Die Ausnahme für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist notwendig, um diese gegebenenfalls gegen invasive Pflanzenarten einsetzen zu können. Die Ausnahmen für Grünlanderneuerungen sind für die Ausbesserung von Wildschweinschäden vorgesehen, durch die eine Grünlanderneuerung mit Über- oder Nachsaaten evtl. erforderlich ist.</i>
Landwirtschaftskammer Niedersachsen-Bezirksstelle Bremervörde	Hinsichtlich der in den Bestimmungen erfolgten terminlichen Vorgaben zur Mahd bzw. Beweidung, Vorgaben zu Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln sowie zur Grünlanderneuerung wird die diesbezügliche Klausel für Ausnahmen im Einzelfall begrüßt und für fachlich erforderlich gehalten.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
<b>§ 4 Abs. 7 - Freistellung Forstwirtschaft</b>		
BUND Bremen	Nahezu alle bei uns vorkommenden Fledermausarten stehen auf der Roten Liste und/oder sind nach FFH-Anhang IV geschützt. Das Gebiet scheint u.a. für Wasser- und Teichfledermaus, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus, Großen Abendsegler u.a. geeignet zu sein. Bei den Regelungen für die Forstwirtschaft wird daher auch die	<i>Leider liegen keine Daten zu Fledermäusen vor, weshalb auch keine expliziten Regelungen diesbezüglich getroffen werden können. Regelungen zu dem Erhalt von Tot- und Altholz und Habitatbäumen sind bereits in den Vorgaben zur Forstwirtschaft enthalten (siehe § 4 Abs. 7 Nr. 1 c) und Nr. 2 g)). Eine Kartierung wäre wünschenswert.</i>

	Berücksichtigung des Vorkommens von Fledermäusen und hierbei v.a. den Umgang mit (potentiellen) Höhlenbäumen sowie deren Schutz vorgeschlagen, insbesondere wenn der Altbaum- und Totholzanteil steigen soll. Eine entsprechende Kartierung sollte, sofern noch nicht geschehen oder geplant, vorgenommen werden.	
<b>§ 4 Abs. 7 Nr. 1 a) - Holzentnahme (alle Waldflächen)</b>		
Forstamt Rotenburg - Niedersächsische Landesforsten	Die über den Unterschutzstellungserlass hinausgehenden Beschränkungen im Bereich der "sonstigen" Waldflächen, die also keine LRT's sind, stellen einen zu weit gehenden Eingriff in die Eigentumsrechte der Waldeigentümer dar und sollten gestrichen werden. Daher wird empfohlen die Einschränkungen nur für die wertbestimmenden LRT's anzuwenden und die sonstigen Waldflächen nicht mit derartigen Auflagen zu belegen. Es wird darum gebeten, die zeitliche Beschränkung innerhalb der LRT's hinsichtlich Holzentnahme und Pflege nur für Altholzbestände auszusprechen.	<i>Die Regelungen zur Holzentnahme auch außerhalb von FFH-Lebensraumtypen gründen sich auf den Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 7, der eine besondere Berücksichtigung des Artenschutzes im NSG erforderlich macht. Die Möglichkeit einer Holzentnahme in Einzelfällen, auch innerhalb der Brut- und Setzzeit, ist durch den Anzeigevorbehalt gewährleistet, sodass auf Sonderfälle flexibel reagiert werden kann.</i>
Forstamt Harsefeld - Niedersächsische Landesforsten	Der Unterschutzstellungserlass enthält nur Regelungen für Flächen mit wertbestimmenden LRT. Die hier getroffenen Regelungen sind daher nicht durch die Erlassregelungen gedeckt. Eine mögliche Beeinträchtigung von störungsempfindlichen Arten durch Hiebsmaßnahmen ist aus unserer Sicht zu allgemein und bedarf einer detaillierten Begründung. Zeitliche Einschränkungen sollten lediglich für die wertbestimmenden LRT's (Altholzbestände) gelten.	<i>Siehe vorherige Stellungnahme.</i>
<b>§ 4 Abs. 7 Nr. 1 c) - Belassen von Totholz</b>		
Forstamt Rotenburg - Niedersächsische Landesforsten	Wie oben schon angeführt, greift auch diese Regelung zu stark in die Eigentumsrechte der betroffenen Waldeigentümer ein, solange es die "sonstigen" Waldflächen betrifft und es sich nicht um LRT's handelt. Es wird darum gebeten diesen Passus zu streichen.	<i>Die Regelungen zum Belassen von Totholz auch außerhalb von FFH-Lebensraumtypen gründen sich auf den Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 7, der eine besondere Berücksichtigung des Artenschutzes im NSG erforderlich macht. Im Vergleich zu den Lebensraumtypflächen wird hier jedoch nur das Belassen von einem Stück Totholz je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers verlangt. Auf Lebensraumtypflächen sind zwei Stücke Totholz je</i>

		<i>vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers zu belassen.</i>
<b>§ 4 Abs. 7 Nr. 1 f) - Bodenschutzkalkungen</b>		
Aktion Fischotterschutz e.V.	Bodenschutzkalkungen sollten nur ohne Beeinträchtigung der Moorstandorte und Moorgewässer erlaubt sein.	<i>Gemäß § 4 Abs. 7 Nr. 3 b) sind Kalkungen in dem Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder" untersagt. In den übrigen Waldflächen sind Kalkungen unter einem Anzeigevorbehalt freigestellt, so dass sichergestellt wird, dass die Kalkungsmaßnahmen dem Schutzzweck gemäß § 2 nicht zuwider laufen.</i>
<b>§ 4 Abs. 7 Nr. 2 i) - Entwässerungsmaßnahmen</b>		
Amt für Wasserwirtschaft	Hier sollte hinter dem Wort "Naturschutzbehörde" noch die Worte "unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Vorschriften (WHG, Niedersächsisches Wassergesetz (NWG))" eingefügt werden.	<i>Dies ist ein rein nachrichtlicher Hinweis und wird deshalb nicht für erforderlich gehalten.</i>
<b>§ 6 - Duldung von Pflege,- Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen</b>		
Unterhaltungsverband Nr. 82 Geeste	Bezüglich § 6 der Verordnung "Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen" wird bei möglichen Planungen an und in der Geeste durch Dritte eine einvernehmliche Abstimmung zu Beginn der Planungen mit dem Unterhaltungsverband gefordert.	<i>Maßnahmen die an und in der Geeste durchgeführt werden, werden im Regelfall mit dem Unterhaltungsverband abgestimmt.</i>



- |                               |                 |                 |
|-------------------------------|-----------------|-----------------|
| ● Abspannmasten               | --- Achse       | — Stromkreise   |
| ○ Tragmasten                  | ● Abspannmasten | □ Staatsgrenzen |
| — 380-kV Leitungen            | ○ Tragmasten    | □ Bundesgrenze  |
| — Parabolische Schutzstreifen | — Leitungen     | □ Bundesländer  |

02.01.2018









